

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaft und Recht**

Aufgrund § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 10.01.2011 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 06.04.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht der TH Wildau [FH] vom 03. Juli 2006 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 4/2006) wird wie folgt geändert:

Es wird eingefügt:

§ 25a Auslandssemester

- (1) Abweichend von § 25 Abs. 3 können die theoretischen Studienabschnitte des vierten Studienseesters zusammenhängend im Ausland erbracht werden. Eine Identität der dort abgeleisteten Module mit den im Studienplan aufgeführten Modulen ist in diesem Fall nicht notwendig. Einzelheiten werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt.
- (2) Geht der Studierende im vierten Semester ins Ausland, so muss er dort mindestens drei Module belegen, die zusammen eine Summe von mindestens 15 Credits erreichen. Die Module müssen den Modulbereichen des Studienplans zuzuordnen sein. Eines der Module muss ein Modul rechtswissenschaftlichen Inhalts sein.
- (3) Aus den belegten Modulen wird eine gewichtete Durchschnittsnote ermittelt, die mit 15 Credits für die theoretischen Studienabschnitte des vierten Semesters in die Bachelornote nach § 19 Abs. 3 einfließen.
- (4) Eine Einzelanerkennung von im Ausland erbrachten Modulen als im Studienplan enthaltenen Modulen bleibt davon unberührt.

§ 27 Abs. 5 soll neu gefasst werden:

Bisherige Fassung:

- (5) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

Neue Fassung:

- (5) Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Bachelor-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine an der TH Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, oder eine Person, die mindestens über einen studiengangrelevanten Bachelor-Abschluss verfügt und einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

§ 27 Abs. 12 soll neu gefasst werden:Bisherige Fassung:

(12) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

Neue Fassung:

(12) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Kommt der Betreuer nicht aus der TH Wildau, so muss der zweite Gutachter Mitglied der TH Wildau [FH] sein. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

Artikel 2**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Neuregelungen sollen erstmalig für den Immatrikulationsjahrgang 2008 gelten.

Wildau, 07.04.2011



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident